

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

B. Hunte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

Für Schiffe aus der Fedderwarder Sielacht:
 von 5 bis 10 Last 1 ^{fl} 8 ^{frs}
 " 10 " 20 " 5 " — "
 " 20 Last und darüber 7 " 6 "
 Schiffe unter 5 Last sind frei.

B. Hunte.

I. Polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf der Hunte.

Regierungsbekanntmachung vom 13. Novbr. 1858.

Mit Höchster Genehmigung werden hierdurch die durch Patent vom 6. August d. J. als Anlage 4 der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823 und die Regierungsbekanntmachung vom 6. August 1858, betreffend die Ausführung der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823 auf die Schifffahrt auf der Hunte ausgedehnt.

II. Publicandum der Regierung

vom 28. December 1846.

Da das Anlegen von Seeschiffen bei dem Volksfiel auf der Hunte, um in andere Fahrzeuge überzuladen, der Dampfschifffahrt hinderlich ist und für dieselbe leicht gefährlich werden kann, so wird den Führern der Seeschiffe hiedurch bei Polizeistrafe untersagt, diese Schiffe, um in

andere Schiffe ein- oder von denselben überzuladen, dort anzulegen.

Eine gleiche Strafe trifft die Führer derjenigen Fahrzeuge, welche dort um überzuladen neben Seeschiffen angelegt werden.

Die Seeschiffe können, falls sie nicht bis Sprump heraufkommen können, zu dem gedachten Zweck unterhalb des Wolfsfiels in der Reithörne am südöstlichen Ufer anlegen.

III. Oldenburg.

Regierungsbekanntmachung vom 11. August 1835.

Das Hafen- und Liegegeld von den am Stau hieselbst ankommenden Schiffen, welcher Flagge sie auch angehören mögen, beträgt für jede Rockenlast Größe:

1. von jedem unbeladen ankommenden und ohne Ladung wieder abgehenden Schiffe 1 Gr. Ort.
2. von jedem beladenen Schiffe 2 Gr. Ort.

C. Jade.

1. Lootsendienste auf der Jade.

A. Cammerpublication vom 3. Mai 1804.

Keinem Ausländer, und überhaupt Niemanden, der nicht Mitglied einer Oldenb. Lootsen-Gesellschaft ist, ist gestattet, auf der Jade Lootsendienste zu leisten, und Schiffe ein- oder auszubringen. Die Contravenienten werden gefänglich eingezogen und mit Verlust ihres Lootsen-Lohns, auch angemessenem Gefängniß bestraft.
